

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Arbeitgeber sind aufgrund der geltenden Vorschriften dazu verpflichtet, Massnahmen in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu treffen, die „nach Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen“ des Betriebes angemessen sind (vgl. Art. 82 UVG, Art. 6 ArG und Art. 328 OR). Diese präventiven Massnahmen lohnen sich. Denn krankheits- und unfallbedingte Ausfälle von Mitarbeitenden können auch für die Betriebe schwerwiegende Folgen haben.

Betriebe aus den Gebäudetechnik-Branchen können für die Optimierung der innerbetrieblichen Sicherheit auf die Branchenlösung BATISEC zurückgreifen. BATISEC ist eine von den Verbänden EIT.swiss, SVK und VSD sowie den Gewerkschaften UNIA und Syna gemeinsam angebotene Dienstleistung.

In diesem Dokument finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- [Was ist ASA?](#)
- [Was ist EKAS?](#)
- [Was besagt die EKAS Richtlinie 6508 resp. die ASA-Richtlinie?](#)
- [Wann müssen ASA beigezogen werden?](#)
- [Was ist eine Branchenlösung?](#)
- [Was bietet BATISEC?](#)
- [Wie können die Dienstleistungen von BATISEC genutzt werden?](#)
- [Welche Kurse werden im Rahmen von BATISEC angeboten?](#)
- [Was kostet die Branchenlösung?](#)
- [Was kosten die Kurse?](#)

Was ist ASA?

ASA ist die Abkürzung für „Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit“. Der Begriff fasst die wichtigsten Anforderungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu einem Sicherheitssystem zusammen. Dieses System ist ein praktisches Instrument bei der Verbesserung der innerbetrieblichen Sicherheit und Gesundheit.

Was ist EKAS?

Die Abkürzung EKAS steht für die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Sie ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die EKAS koordiniert Präventionsmassnahmen sowie Aufgabenbereiche im Vollzug und sorgt für eine einheitliche Anwendung der geltenden Vorschriften. Eine ihrer Aufgaben ist es, Richtlinien zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu erlassen. Für die Beratung und die Überwachung der einzelnen Betriebe sind die sogenannten Durchführungsorgane zuständig. Dazu zählen die Kantone, die Suva, das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und Fachorganisationen.



Was besagt die EKAS Richtlinie 6508 resp. die ASA-Richtlinie?

Arbeitgeber müssen die in ihrem Betrieb auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden ermitteln und erforderliche Schutzmassnahmen treffen (vgl. Art. 3-10 VUV und Art. 3-9 ArGV3). Wenn es für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, müssen Arbeitgeber Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen (vgl. Art. 11a VUV, Art. 7 Abs. 3 ArGV 3). Die EKAS Richtlinie 6508 (auch bekannt unter dem Namen „Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)“) konkretisiert diese Pflicht.

Wann müssen ASA beigezogen werden?

Arbeitgeber müssen ASA beiziehen, wenn im Betrieb besondere Gefährdungen auftreten und das erforderliche Fachwissen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fehlt.

Risiko	Betriebsgrösse Anz. Mitarbeitende	Beizug ASA	Sicherheitssystem und -organisation Zweckmässige Regelung der Zuständigkeiten und der Abläufe betreffend AS und GS
Betriebe mit besonderen Gefährdungen	10 und mehr	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen (vgl. Anhang 4)	Nachweis der Organisation
	Weniger als 10	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln (vgl. Anhang 4)	Nachweis der Organisation
Betriebe ohne besonderen Gefährdungen	50 und mehr	Freiwilliger Beizug	Nachweis der Organisation
	Weniger als 50	Freiwilliger Beizug	

(Darstellung in Anlehnung an EKAS Richtlinie 6805, S. 5)

Die besonderen Gefährdungen sind in Anhang 1 der EKAS Richtlinie 6508 festgehalten. Dazu gehören die Kategorien „besondere Arbeitsplatzverhältnisse“, „Brand- und Explosionsgefährdungen“, „chemische und biologisch Einwirkungen“ und „physikalische Einwirkungen“. Von diesen besonderen Gefährdungen betroffen sind in der Regel Betriebe mit einem Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung von 0.5 Prozent und mehr der Lohnsumme. Über das erforderliche Fachwissen verfügt ein Betrieb, wenn er ASA selbst beschäftigt bzw. beauftragt und/oder sich einer von der EKAS genehmigten überbetrieblichen Lösung anschliesst und diese umsetzt und/oder von ASA entwickelte Unterlagen (z.B. Checklisten) umsetzt (vgl. Anhang 4 EKAS Richtlinie 6508).

Was ist eine Branchenlösung?

Falls vorhanden können sich Betriebe zur Optimierung der innerbetrieblichen Sicherheit einer Branchenlösung anschliessen. Diese stellt den Betrieben ein Sicherheitssystem (bestehend aus Handbuch und Checklisten) zur Verfügung und stellt den Zugang zu ASA sicher.

Mit BATISEC wird den Branchen der Gebäudetechnik eine solche angeboten. Mit dem Handbuch „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ kann der Betrieb die Gefahren systematisch erfassen, nach Risikostufen bewerten und anschliessend die zur Beseitigung oder Reduktion diese Gefahren notwendigen Massnahmen selbständig treffen. Ein Beizug der ASA ist so nur noch in Fällen nötig, in denen es spezielle Risiken gibt.

Was bietet BATISEC?

BATISEC bietet ein Konzept zur Einhaltung und zur Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss EKAS Richtlinie 6508. Damit erhalten Betriebe ein Hilfsmittel zur einfachen, effizienten und kostengünstigen Umsetzung der geltenden Vorschriften.

BATISEC bietet die folgenden Dienstleistungen an:

- Risikoanalyse für die Betriebe der Branchen der Gebäudetechnik
- Massnahmenkataloge und Checklisten
- Ausbildung (Kurse) zur Umsetzung der Arbeitssicherheit im Betrieb
- Handbuch zur Umsetzung der Arbeitssicherheit im Betrieb
- Pool von ASA Arbeitsärzten und anderen Spezialisten
- Audits für Anwendungskontrollen (nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle BATISEC)
- Auskunft und Beratung
- Informationen über Neuerungen

Wie können die Dienstleistungen von BATISEC genutzt werden?

Damit der Betrieb von den Angeboten der BATISEC profitieren kann, muss er Mitglied im Trägerverein der Branchenlösung werden. Mitglieder der Arbeitgeberverbände EIT.swiss, SVK und VSD sind automatisch auch Mitglieder bei BATISEC.

BATISEC steht auch Betrieben zur Verfügung, die nicht Mitglied in einem der genannten Arbeitgeberverbände sind. Durch den Abschluss eines Anschlussvertrags und die Bezahlung einer Anschlussgebühr können auch diese Betriebe von den Dienstleistungen profitieren.

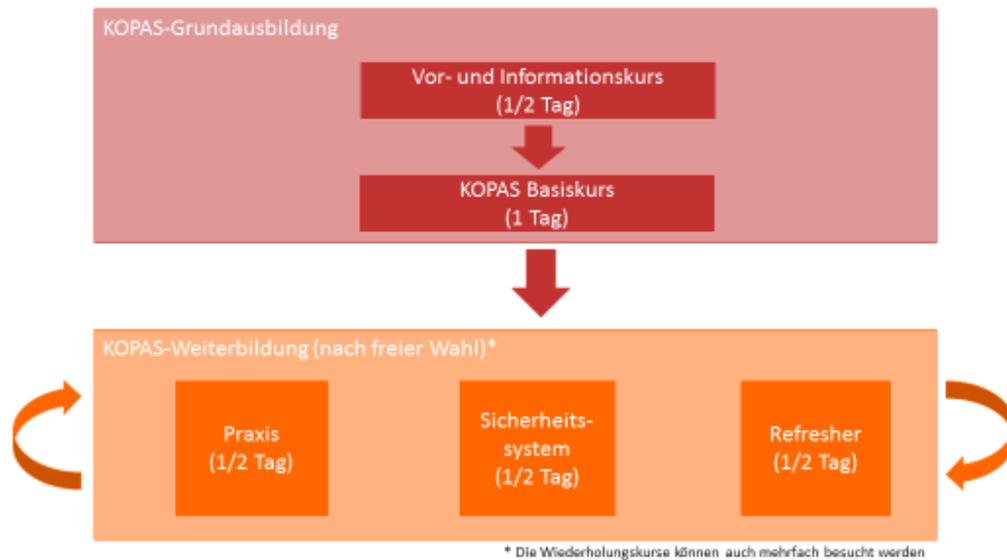
Damit BATISEC den Anforderungen der EKAS Richtlinie 6508 entspricht, muss der Betrieb folgende Bedingungen erfüllen:

- Er übernimmt den Inhalt und das Konzept der Branchenlösung zur Umsetzung der Arbeitssicherheit. Diese müssen im ganzen Betrieb, also auch in Filialen umgesetzt werden. Sie gelten für alle Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten.
- Er bestimmt eine Kontaktperson der Arbeitssicherheit (Kopas), die sich in BATISEC Arbeitssicherheitskursen ausbilden lässt. Im Betrieb muss mindestens eine ausgebildete Kopas tätig sein. Kopas Kurse, die nicht von der BATISEC durchgeführt wurden, werden nicht anerkannt.
- Er teilt der BATISEC innert 14 Tagen allfällige Änderungen über Betriebsgrösse, Filialen, Anzahl Mitarbeitende und neuer, bisher nicht ermittelte Risiken mit.

BATISEC behält sich das Recht vor, Stichproben in den Betrieben oder auf deren Baustellen vorzunehmen, um die Umsetzung der Branchenlösung zu überprüfen.

Welche Kurse werden im Rahmen von BATISEC angeboten?

Das Ausbildungskonzept der BATISEC sieht vor, dass nach Absolvierung der 1 ½ tägigen Grundausbildung (Vor- und Informationskurs und Basiskurs) alle drei Jahre einer der drei Weiterbildungskurse besucht wird. So kann garantiert werden, dass die KOPAS auf dem neusten Stand der Erkenntnisse sind. Folgende obligatorischen Kurse werden angeboten:



- Der Vor- und Informationskurs richtet sich an Mitarbeitende, die in ihren Betrieben nach Absolvierung des Basiskurses die KOPAS-Funktion übernehmen sollen, sowie an Arbeitgeber und Vorgesetzte, die sich über die gesetzlichen Grundlagen, ihre Verantwortung und die Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes informieren möchten. Der Kurs ist Voraussetzung zum Besuch des Basiskurses
- Mit dem KOPAS-Basiskurs werden die Grundlagen für die Umsetzung der Arbeitssicherheit geschaffen. Er richtet sich an Personen (Mitarbeitende und Vorgesetzte), die im Betrieb die KOPAS-Funktion wahrnehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist ein absolvierter Vor- und Informationskurs innerhalb der letzten 12 Monate sowie Erfahrung im entsprechenden Beruf und in den Tätigkeitsbereichen des Unternehmens.
- Bevor andere Kurse besucht werden können, muss der KOPAS-Basiskurs absolviert werden.
- Der KOPAS-Weiterbildungskurs Praxis richtet sich an bereits ausgebildete KOPAS. Er dient der Erweiterung des Wissens, dem Erwerb neuer Erkenntnisse in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und der Lösung von praktischen Umsetzungsproblemen.
- Der KOPAS-Weiterbildungskurs Sicherheitssystem richtet sich an bereits ausgebildete KOPAS. Er vertieft das Wissen bezüglich der ASA-Systemsicherheit.
- Der KOPAS Weiterbildungskurs Refresher richtet sich an ausgebildete KOPAS. Er frischt deren Fachwissen auf und informiert über Neuerungen bei der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz.

Zusätzlich zu den obligatorischen Kursen bietet BATISEC folgende fakultative Kurse an:

- Der Asbestkurs richtet sich an Mitarbeitende, die durch ihre Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Asbest in Berührung kommen können. Er sensibilisiert die Teilnehmenden für die Thematik und den Umgang mit Asbest.
- Der Mitarbeiter-Sicherheitskurs richtet sich an alle Mitarbeitenden eines Betriebs. Er dient der Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb und auf der Baustelle.
- Der Mitarbeiter-Sicherheitskurs Servicetechniker fördert die Sicherheit von Mitarbeitenden im Aussendienst (Servicetechniker/innen) für Installationen, Reparaturen und Unterhalt in Privathaushalten und Gewerbe.

Was kostet eine Mitgliedschaft bei der BATISEC-Branchenlösung?

Die Kosten für die BATISEC-Branchenlösung setzen sich aus den Anschluss- und Jahresgebühren zusammen. Für Betriebe, die Mitglied bei den Verbänden EIT.swiss, SVK oder VSD sind, werden die Gebühren vom Arbeitgeberverband getragen. Bei Nicht-Verbandsmitgliedern sind die Kosten von der Betriebsgrösse abhängig (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Anschlussgebühren (exkl. MwSt.)	Jahresgebühren (exkl. MwSt.)	
Verbandsmitglied			
SVK, VSD, EIT.swiss	Trägt der Verband	Trägt der Verband	
EIT.swiss: Sektion GE	Trägt der Verband	CHF 80.- pro Betrieb	
Nicht-Verbandsmitglied			
Nichtmitglieder, die via *AVE dem **GAV von EIT.swiss oder VSD unterstellt sind	1 - 10 Mitarbeitende	CHF 750.-	Keine, wird über den Berufskostenbeitrag getragen
	11 - 20 Mitarbeitende	CHF 1'500.-	
	21 - 50 Mitarbeitende	CHF 2'500.-	
	51 - 100 Mitarbeitende	CHF 3'500.-	
	101 – 150 Mitarbeitende	CHF 4'200.-	
	über 150 Mitarbeitende	auf Beschluss BATISEC	
Nichtmitglieder, die nicht via *AVE dem **GAV von EIT.swiss oder VSD unterstellt sind	1 - 10 Mitarbeitende	CHF 750.-	CHF 40.- pro Mitarbeitenden und Jahr
	11 - 20 Mitarbeitende	CHF 1'500.-	
	21 - 50 Mitarbeitende	CHF 2'500.-	
	51 - 100 Mitarbeitende	CHF 3'500.-	
	101 – 150 Mitarbeitende	CHF 4'200.-	
	über 150 Mitarbeitende	auf Beschluss BATISEC	

*AVE = Allgemeinverbindlichkeitserklärung ** GAV = Gesamtarbeitsvertrag

Was kosten die Kurse?

Die Preise für die Kurse können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Webinare/Onlinekurse profitieren derzeit von einer Preisermässigung von 10%.

Kurs	Dauer	Kosten pro Teilnehmenden (exkl. MwSt.)	Kosten Betriebs- oder Sektionskurs (exkl. MwSt.)
Vor- und Informationskurs	½ Tag	CHF 290.-	CHF 2'900.-
KOPAS-Basiskurs	1 Tag	CHF 390.-	CHF 3'900.-
KOPAS-Weiterbildungskurs Praxis	½ Tag	CHF 290.-	CHF 2'900.-
KOPAS-Weiterbildungskurs Sicherheitssystem	½ Tag	CHF 290.-	CHF 2'900.-
KOPAS-Weiterbildungskurs Refresher	½ Tag	CHF 290.-	CHF 2'900.-
Mitarbeiter-Sicherheitskurs	½ Tag		CHF 2'500.-
Asbestkurs	½ Tag	CHF 315.-	CHF 3'150.-